RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

- per E-Mail an: Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz| Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3403
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

22. Februar 2023

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 15. Februar 2023

TOP 9

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
„Umsetzung § 20 Landesjustizvollzugsgesetz, Wohngruppenvollzug“
(Vorlage 18/3309)

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 9 um Übersendung des Textes des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach:

„§ 20 des Landesjustizvollzugsgesetzes regelt die Unterbringung von jungen Gefangenen und Strafgefangenen in Wohngruppen sowie die Teilnahme am Wohngruppenvollzug.

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Bei einer Wohngruppe handelt es sich nicht um einen „Vollzug in freien Formen“, vielmehr stellt sie eine organisatorische Untergliederung innerhalb der Justizvollzugseinrichtung dar.
Wohngruppen können sowohl im offenen als auch im geschlossenen Vollzug eingerichtet werden. Gemäß § 20 Abs. 2 Landesjustizvollzugsgesetz wird eine Wohngruppe in einem baulich abgegrenzten Bereich mit bis zu 15 Personen eingerichtet, zu dem neben den Hafträumen weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. In der Regel wird eine Wohngruppe von fest zugeordneten Bediensteten betreut.

In Rheinland-Pfalz gibt es im Sinne des Gesetzes Wohngruppenvollzug im Jugendstrafvollzug, in der sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen, aber auch in vielen Teilbereichen des Erwachsenenvollzugs.

Wohngruppenvollzug ist ein wichtiger Grundbaustein der Behandlung und stellt ein ideales Lern- und Erlebnisfeld für soziales Verhalten dar. Die Wohngruppe bietet dem einzelnen Mitglied ein begrenztes, leicht überschaubares und unter kontrollierten Bedingungen funktionierendes Übungsfeld für sozial anerkanntes Verhalten an.
Ihren Mitgliedern bietet sie den alltäglichen Raum zur Gestaltung ihrer vorübergehenden Lebens- und Behandlungssituation. Sie dient als überschaubares Erfahrungsfeld für zwischenmenschliche Beziehungen, als geschützter Bereich zur Reflexion und Bearbeitung von Verhaltensweisen, als Ausgangspunkt zu den übrigen Lern- und Übungsfeldern wie Arbeit, Sport und Freizeit und als Basis für die Bewältigung von Vollzugslockerungen und Kontakten zur Außenwelt.

In der emotional verbindlichen und geschützten Atmosphäre der Wohngruppe können individuelle Defizite und Ressourcen leichter erkannt, rückgemeldet und durch zahlreiche gezielte therapeutische, sozialarbeiterische und auch pädagogische Maßnahmen aufgearbeitet und gefördert werden.
Zum behandlerischen Wohngruppenalltag gehören unter anderem von Justizvollzugsbediensteten aller Fachgruppen durchgeführte regelmäßige Gruppen- und Einzelgespräche, deliktspezifische Behandlungsangebote, Beratungs- und Trainingsmaßnahmen, schulische und berufliche Maßnahmen, Sport- und Freizeitangebote, darunter

zum Beispiel Kreativangebote und musische Maßnahmen sowie wöchentliche Wohngruppensitzungen.

Letzt genannte dienen neben der Klärung organisatorischer Fragen vor allem der Erörterung aktueller Problem- oder Fragestellungen rund um den Vollzugsalltag. Zudem bieten regelmäßige Wohngruppensitzungen dem Einzelnen die Möglichkeit zu lernen, sich in der Gruppe auszutauschen, zu diskutieren, Regeln auszuhandeln und diese auch einzuhalten.

Bestandteil des Wohngruppenvollzugs sind aber auch einfache Maßnahmen zur Bewältigung des Alltags wie Kochen, Waschen und Putzen. Diese Alltagsaufgaben sollen vor allem der Gewöhnung an übliche Tages- und Wochenstrukturen und zur Vorbereitung auf das Leben nach der Entlassung vorbereiten.
Begleitet werden all diese Angebote in der Regel durch eine sehr enge und intensive Betreuung der Mitarbeitenden der Wohngruppe.

In Rheinland-Pfalz wird der Wohngruppenvollzug an mehreren Standorten in unterschiedlicher Abstufung praktiziert. Dabei können in der Ausgestaltung des Wohngruppenvollzugs landesweit folgende Formen unterschieden werden:

- Anstalten, die in ihrer Bauweise als Wohngruppenvollzug angelegt sind. Diese finden sich in den Jugendstrafanstalten Schifferstadt und Wittlich und in der Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen.
- Anstalten mit Teilbereichen bzw. einzelnen Abteilungen. Diese sind beispielsweise in der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Diez, im offenen Vollzug der JVA Frankenthal und in der Frauenabteilung der JVA Zweibrücken zu finden.
- Anstalten mit Abteilungen in Anlehnung an einen Wohngruppenvollzug im geschlossenen oder offenen Vollzug. Die Jungtäterabteilung in der JVA Wittlich ist beispielsweise eine solche Abteilung.

Soweit meine Ausführungen zur Anwendung des § 20 Landesjustizvollzugsgesetz.

Zur Frage des „Vollzugs in freien Formen“ ist Folgendes zu berichten.

Das in Baden-Württemberg eingerichtete „Seehaus Leonberg“ ist eine Aktivität des gemeinnützigen Vereins Seehaus e.V., der im Jahr 2003 seine Arbeit aufgenommen hat und im Bereich der Jugendhilfe, Kriminalprävention und Opferhilfe tätig ist. Er betreibt als Alternative zum geschlossenen und offenen Justizvollzug als Strafvollzug in freier Form das Seehaus Leonberg in Baden-Württemberg und das Seehaus Leipzig in Sachsen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Wohngruppenform, wie in § 20 des Landesjustizvollzugsgesetzes festgehalten. Im Seehaus Leonberg wohnen jeweils 5 bis 7 Jugendliche in drei Wohngemeinschaften mit Hauseltern und deren Kindern zusammen.

Mit der Änderung des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes 2019 wurde dort die bis dahin nur für Jugendstrafgefangene vorgesehene Möglichkeit, den Vollzug in freien Formen durchzuführen, als weitere Vollzugsform auch für erwachsene Strafgefangene eingeführt. Das ermöglichte im Seehaus Leipzig junge erwachsene Strafgefangene unterzubringen. Auch in einem Projekt des Vereins für soziale Rechtspflege Dresden e.V. können ferner nach Erwachsenenstrafrecht verurteilte männliche Gefangene untergebracht werden. Sachsen ermöglicht zudem seit Januar 2023 bundesweit erstmalig auch den Vollzug in freien Formen für weibliche Gefangene. Die Umsetzung erfolgt hier durch die Justizvollzugsanstalt Chemnitz gemeinsam mit einem Projektanbieter.

In Rheinland-Pfalz gibt es keine Angebote des Strafvollzugs in freien Formen. Die Abteilung Justizvollzug des Ministeriums und die Verantwortlichen vor Ort befinden sich jedoch in einem permanenten Prozess der Prüfung der behandlerischen Angebote und Maßnahmen und arbeiten kontinuierlich an deren bedarfsorientierten Weiterentwicklung. Über die Entwicklung des Strafvollzuges in freier Form und die Erfahrungen mit diesem Ansatz sind die zuständigen Fachabteilungen der Länder in regelmäßigem Austausch.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin